

Stand: 06.1993

## **WOCHENMARKTSATZUNG DER GEMEINDE NUßLOCH**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. 5. 578, berichtigt S. 720, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dez. 1991, GBl. S. 860) hat der Gemeinderat am 23. Juni 1993 für den Wochenmarkt der Gemeinde Nußloch folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Nußloch betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO'.

### **§ 2 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

Der Wochenmarkt findet auf der von der Gemeinde Nußloch bestimmten Fläche zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Fläche und Öffnungszeiten werden in der Rathaus-Rundschau bekannt gegeben.

### **§ 3 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Nußloch dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feil geboten werden. Dies sind insbesondere:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau eines amtlichen Pilzprüfers beigelegt ist.

### **§ 4 - Marktgebühren**

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Marktgebühren. Maßgebend hierfür ist die Wochenmarktgebührensatzung.

### **§ 5 - Zutritt**

Die Verwaltung kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen den Zutritt befristet oder unbefristet untersagen, und zwar für den gesamten Marktbereich oder für einen räumlich abgegrenzten Teil dieses Bereiches. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### § 6 - Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Verwaltung kann am Markttag Tageserlaubnisse für Standplätze erteilen, die nicht zugewiesen, eine Stunde nach der Eröffnung nicht ausgenutzt oder vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wurden. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Standplatz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte gröblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach der Wochenmarktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### § 7 - Auf- und Abbau

Der Standplatz darf nicht früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit in Anspruch genommen werden. Er ist spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit zu räumen. Bei Verstößen kann der Standplatz auf Kosten des Standinhabers von der Gemeinde geräumt werden.

### § 8 - Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger oder Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet, und zwar nur in angemessenen, üblichen Rahmen und nur insoweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **§ 9 - Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 10 - Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgenommen werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und auf ihre Kosten zu beseitigen.  
b) Die Standflächen und angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes zu reinigen.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle, die gegen Abs. 2 verbleiben, Dritter bedienen und die Kosten den Standinhabern auferlegen.

### § 11 - Haftung

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nußloch haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verwaltung.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbenutzer eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen.
- (3) Die Marktbenutzer haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den vom Personal verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktsatzung ergeben.

### § 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt über
  1. den Zutritt gem. § 5,
  2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz aus nach § 6 Abs. 1,
  3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 6 Satz 3,
  4. den Auf- und Abbau nach § 7,
  5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1.4,
  6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
  7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
  8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
  9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
  10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
  11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
  12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 5,
  13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
  14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
  15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
  16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 - 3.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet werden.
- (3) Sonstige im Bundes- und Landesrecht enthaltene Straf- und Bußgeldbestimmungen bleiben unberührt.

### § 13 - Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nußloch, den 24. Juni 1993

gez. B a u c h  
Bürgermeister